

Friedens". Damit war das so lange ersehnte deutsche Einigungswerk zu einem glücklichen Abschlusse gebracht.

Am folgenden Tage unternahmen die Pariser Truppen den letzten der blutigen Ausfälle, aber ohne Erfolg. Bald darauf ergab sich die Hauptstadt. Es kam zum Frieden. Frankreich mußte Elsaß-Lothringen abtreten und 4000 Millionen Mark (5 Milliarden Frank) Kriegskosten zahlen.

Friede.

### c) Das Deutsche Reich.

§ 8. An der Spitze des Deutschen Reiches steht ein erblicher Kaiser, der immer zugleich König von Preußen ist. Er ist oberster Kriegsherr der Land- und Seemacht. Er erklärt mit Zustimmung des Bundesrats (s. u.) den Krieg, schließt den Frieden und entscheidet über Bündnisse mit anderen Völkern. Die Reichsgesetze werden vom Bundesrate, d. i. von den Vertretern der deutschen Fürsten und Freien Städte, und vom Reichstage, d. i. von 397 Vertretern des deutschen Volkes, gemeinsam gegeben. Der höchste Beamte im Reiche ist der Reichskanzler.

Deutsche Reichsverfassung.

Der erste Kanzler war Otto von Bismarck, der 1865 zum Grafen, 1871 zum Fürsten und 1890, als er aus seinem Amte schied, zum Herzoge von Lauenburg erhoben wurde. In diesem Ländchen bei Hamburg liegt Friedrichsruh mit dem Sachsenwalde, eine Besitzung, auf der Bismarck die letzten Jahre seines Lebens zubrachte. Hier ist er zum tiefen Schmerze aller Deutschen am 30. Juli 1898 gestorben.

Bismarck.

Was der Kaiser versprochen, das hat er gehalten. Das Deutsche Reich machte er zu einem Horte des Friedens. Trotzdem wurde nicht nur das Landheer, sondern auch die Marine beständig vergrößert und verbessert.

Macht nach außen und im Innern.

Im Innern festigte sich das Reich durch Einführung gleicher Münzen, Maße und Gewichte und eines einheitlichen Rechtswesens.

In wahrhaft väterlicher Weise sorgte der Kaiser für die unteren Volksklassen durch die Arbeitergesetze<sup>1)</sup>, welche den Arbeitern

Arbeitergesetze.

<sup>1)</sup> 1883 kam das Krankenversicherungsgesetz, 1884 das Unfallversicherungsgesetz und 1890 unter Kaiser Wilhelm II. das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zustande.